Verwendung.

Die B.H. Landesregierung hat auf Antrag der Landesbaudirektion für Niederösterreich mit Erlass des Bundesamtes für Denkmalschutz vom 27. Juli 1926, Zl. 135/3, gemäß § 2 des Gesetzes vom 3. 7. 1926, BGBl. Nr. 133, als Nationaldenkmal

die Erhaltung des Reiterstandbildes Kaiser Franz I. von Pietro Strudel in Innsbruck, (Gem. Nr. 135/3), ~~als Nationaldenkmal~~

erklärt.

Die Veränderung oder Vernichtung dieses Nationaldenkmales ist nur mit Genehmigung des B.H. Innsbruck gestattet. Jede genehmigte Beschädigung oder Abänderung hat überdies auch zur Verpflichtung, das Nationaldenkmal auch allenfalls in den früheren Stand zu setzen, soweit sich

Gründe:

Das Reiterbild, welches einen Männerkopf oder einen Reiterkopf mit Helm darstellt, nicht

Pl. A. - 479/14.

Durch seine Eigenart dem Landschaftsbilde ein besonderes Gepräge und erscheint daher erhaltungswürdig.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der B.H. in Waidhofen a/d Thaya die Berufung eingebracht werden.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

1.) Frau Justine Schedy, Gastwirtin in Brunnstorf, als Eigentümerin,
2.) den Herrn Bürgermeister in Pulkau,
3.) die Bezirkslandwirtschaftskammer in Zwettl,
4.) die Landesfachstelle für Naturschutz in Wien durch den Bezirkshauptmann in Pulkau.

5.18.

Waidhofen a/d. Thaya, am 11.7.27.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-8214 | Bearbeiter Dr. Gruber | (02842) 25 01 DW 17 | Datum 24. Oktober 1989

Betrifft
Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, KG Primmersdorf, Naturdenkmal "Schreckenstein", Schutz des "unmittelbaren Umgebungsbereiches"

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 11. Juli 1927, Zahl IX-479/4, war das Felsgebilde "Schreckenstein" auf Parz.Nr. 135/3, KG Primmersdorf, zum Naturdenkmal erklärt worden.

Nunmehr hat der Amtssachverständige für Naturdenkmalschutz angeregt, den unmittelbaren Umgebungsbereich zu einem Bestandteil dieses Naturdenkmals zu erklären.

Dieser Bereich wird wie folgt festgelegt:

Ein Streifen von 20 m Breite ab Straßenrand in Richtung Nordwesten auf der Grundparzelle Nr. 135/3, KG Primmersdorf, beim Naturdenkmal "Schreckenstein", mit einer zugelassenen Nutzung in Form von einzelstammweiser Holznutzung unter Aufrechterhaltung des Mischwaldes.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 2. Juni 1989, N-88891, bildet einen wesentlichen Bescheidbestandteil.

Rechtsgrundlagen
§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500.

Begründung

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Auf Grund der Feststellungen des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz in seinem Gutachten vom 2. Juni 1989, N-88891, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde Raabs an der Thaya, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters, 3820 Raabs an der Thaya
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
3. die röm.kath. Pfarrpfründe, 3811 Kirchberg an der Wild

4. die röm.kath. Pfarre, 3811 Kirchberg an der Wild
5. die röm.kath. Pfarrkirche zum Hl. Peter und Paul, 2095 Drosendorf
6. die röm.kath. Pfarrpfründe, 3762 Blumau an der Wild
7. die röm.kath. Pfarrpfründe, 2094 Eibenstein
8. die Pfarrpfründe, 3823 Weikertschlag an der Thaya
9. die Pfarre, 3824 Nonndorf an der Wild
10. die Pfarrkirche, 2095 Drosendorf
11. die Kirche St. Martin, 2095 Drosendorf-Stadt
12. die Pfarre, 2095 Drosendorf
13. die röm.kath. Pfarrpfründe, 3762 Japons
14. die Pfarrkirche, 2095 Altstadt-Drosendorf
15. röm.kath. Pfarrpfründe, 3823 Niklasberg,
    sämtliche zu Handen des Herrn Prälaten DDr. Joachim Angerer, Abt zu Geras, 2093 Geras

Ergeht zur Kenntnis an

16. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems an der Donau, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Krautsdorfer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 23. DEZ. 1980
Für den Bezirkshauptmann
Krautsdorfer